

§ 14 K-MSchG Sprachliche Gleichbehandlung

K-MSchG - Kärntner Musikschulgesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at